

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Uwe Graurock 563 6621 563 8419 uwe.graurock@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.08.2006
	Drucks.-Nr.:	VO/0817/06/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.09.2006	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Beantwortung der Anfrage Bündnis 90 / Die Grünen v. 16.08.06 (Drucks.Nr. VO/0817/06)		

Unterschrift

Jung

Beantwortung

1. Wie beurteilt die Verwaltung diese neuen gesetzlichen Auflagen in Bezug auf die Realisierung des geplanten Gewerbegebietes?

Die Erforderlichkeit einer Umweltprüfung und die Anforderungen an die Erstellung eines Umweltberichtes sind nach einer Überleitungsfrist mittlerweile Standard in der Abwicklung von Bauleitplanverfahren. Insofern wird auch das Bauleitplanverfahren 1046 Kleine Höhe mit einem den rechtlichen Anforderungen entsprechenden Umweltbericht begleitet, dessen Inhalt während der Verfahrensabwicklung über Aufstellungs-/ Offenlegungs- bis hin zum abschließenden Satzungsbeschluß jeweils fortgeschrieben wird. Bei komplexeren Verfahren, mit längerer Laufzeit ist es möglich, dass die bereits für die vorbereitende Planung (Flächennutzungsplan) verwendeten Fachaussagen bzw. Erkenntnisse aus Gutachten Verwendung finden, was auch ausdrücklich vom Gesetzgeber so vorgesehen ist (Abschichtungsverfahren nach § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB). Jedoch ist darauf zu achten, dass aufgrund des Zeitverzuges der derzeitige Umweltzustand in der Abwägung berücksichtigt wird. Aus diesem Grund sind die vorliegenden Aussagen aus der Umweltverträglichkeitsuntersuchung Teil A und B der Planungsgemeinschaft PG 5 vom Februar 2001, die orientierende Boden- und Versickerungsuntersuchung des Dipl.Geologen Ostermann & Partner vom November 2001, die Entwässerungsstudie des Ingenieurbüros

Beck vom November 2002 für den nächsten Verfahrensschritt auf aktuelle Gültigkeit hin zu überprüfen.

2. Welche zeitlichen Auswirkungen wird die notwendige Erstellung eines aktualisierten Umweltberichtes und eine weitere Offenlegung auf das Bauleitplanverfahren haben?

Die nach der Offenlage umfangreich eingegangenen Anregungen sind zunächst auszuwerten und der zusätzliche Untersuchungsaufwand ist festzulegen. In Abhängigkeit der Laufzeit evtl. benötigter Zusatzgutachten soll die erneute Offenlegung bereits die wesentlichen, für den Satzungsbeschuß benötigten Erkenntnisse beinhalten und Abwägungsvorschläge zu den Anregungen liefern. In sofern ist die erneute Offenlegung als qualitätssichernder Zwischenschritt zu betrachten, um ein möglichst rechtsfehlerfreies Verfahren abschließen zu können. Die reine Fortschreibung des Umweltberichtes aufgrund der dann aktuell vorliegenden Erkenntnisse ist eine verfahrensübliche Notwendigkeit und stellt keinen zusätzlichen Zeitverzug dar. Die zeitlichen Konsequenzen der notwendigen Überarbeitung sind derzeit nicht genau zu benennen; mit einer erneuten Offenlage ist allerdings in 2006 wohl nicht mehr zu rechnen.

3. Werden nach Auffassung der Verwaltung die wasserrechtlichen Bedenken durch die gesetzlichen Vorgaben jetzt stärker gewichtet werden müssen?

Die Gewichtung erfolgt im Rahmen der Gesamtabwägung des Bebauungsplanes und ist in der üblichen Form an den einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen vorbeizuführen. Zum geplanten Entwässerungssystem auf Grundlage der Entwässerungsstudie des Ingenieurbüros Becker vom November 2002 sind zahlreiche Anregungen vorgebracht worden, die es fachlich zu prüfen gilt. Das zur Erhaltung und zur Verbesserung der Funktionen des Wasserhaushaltes entwickelte Muldensystem ist im Fortgang des Verfahrens weiter zu entwickeln. Eine Fortschreibung der Entwässerungsstudie ist unter Mitwirkung der WSW nach derzeitigen Erkenntnissen erforderlich. Inzwischen wurde die Wasserrahmenrichtlinie der EU in nationales Recht im Wasserhaushaltsgesetz überführt. In Folge dessen wurde auch das Landeswassergesetz mit Wirksamkeit zum 12.05.05 novelliert, das eine Reihe von Regelungsinhalten zur Verbesserung des Grundwasserzustandes und der Oberflächengewässer umfasst. In Bezug auf das vorliegende Verfahren sind daher die vorgesehenen Maßnahmen anhand der veränderten gesetzlichen Standards neu zu überprüfen.

4. In den Medien wurde die Verwaltung zitiert mit der Aussage, es gebe viele Interessenten, die ihre Unternehmen auf der Kleinen Höhe ansiedeln wollen. Wie viele Interessenten aus welchen Branchen sind dies zur Zeit genau?

Die zukünftige Gewerbefläche Kleine Höhe ist eingebunden in ein Gesamtkonzept der Vermarktung, das unterschiedliche Anforderungsprofile anbieten muss. Für die Kleine Höhe sind dabei das Kompetenzfeld Health Care sowie weitere neuere Technologien vorgesehen, für deren Betriebe jedoch erst einmal Baurecht geschaffen werden muss, bevor die konkrete Nachfrage einsetzen kann. Erfahrungen aus benachbarten Kommunen zeigen, dass erst mit der gezielten Bereitstellung von Angebotsflächen Ansiedlungsinteressen konkret umgesetzt werden können. Neuansiedlungen können z. Zt. nur verteilt auf innerstädtische Branchen gelenkt werden, deren Restriktionen jedoch oftmals keine Standortattraktivität zulassen. Die räumliche Konzentration von Branchen im Sinne eines Gewerbeparks kann damit nicht erfüllt werden. Folglich kann erfahrungsgemäß derzeit nur der Trend prognostiziert werden, dass nach Schaffung von Baurecht der erste wesentliche Anreiz für eine sprunghaft zunehmende Nachfragesituation gegeben sein wird. Kein Unternehmen wird ohne verbindliches Planrecht eine Standortentscheidung fällen können.

Gleichwohl liegen der Verwaltung und der Wirtschaftsförderung bereits zum heutigen Zeitpunkt Anfragen vor. Diese konnten jedoch auf Grund der noch nicht gegebenen Flächenverfügbarkeit nicht weiter bearbeitet werden, da ein Baubeginn innerhalb von 12 Monaten seitens der Unternehmen gefordert wurde. Es ist aber insgesamt erkennbar, dass die Unternehmen überwiegend aus dem Bereich der produktionsorientierten Dienstleistungen stammen.